

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Petra Bayr

und GenossInnen

zum Bericht des Ausschusses für Verkehr, Innovation und Technologie über die
Regierungsvorlage (1333 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971
geändert wird

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. ✓
2. Der § 10 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. ✓

Begründung:

§ 10 Abs. 2 widerspricht dem § 2 AFINAG-Gesetz, wonach die Finanzierung von
Bundesstraßen Sache der AFINAG und nicht auch Sache der Länder und Gemeinden ist.

§ 10 Abs. 3 widerspricht der Kompetenzverteilung gemäß Art. 10 Abs. 1 Zif. 9 B-VG, der
grundsätzlich von der Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung und damit auch
von einer Bundesfinanzierung hinsichtlich der Bundesstraßen ausgeht. Letzteres folgt
insbesondere daraus, dass schon das B-VG in der auch für die Kompetenzverteilung
wesentlichen Fassung 1929 das BStG 1921 und dessen Systematik „vorgefunden“ hat. Eine
Abhängigkeit der Errichtung einer Bundesstraße von der Finanzierung durch ein Land dürfte
somit systemwidrig sein und stellt einen Bruch in der Kontinuität des gewachsenen
österreichischen Straßenrechts dar.

DVR 0636746